

VEREINBARUNG

über eine Maßnahme an einem Bahnübergang nach § 13 EKrG

Zwischen der Deutschen Bahn

vertreten durch die:

DB Netz AG
Niederlassung Ost
Geschäftsfeld Regionalnetze
Anlagenmanagement
Granitzstraße 55/56
13189 Berlin

nachstehend „**DB Netz AG**“ genannt

und der Stadt Schwerin,

vertreten durch die:

Stadt Schwerin
Amt für Verkehrsanlagen, Hochbau und öffentliches Grün
Postfach 111042
19010 Schwerin

nachstehend „**Straßenbaulastträger**“ genannt,

wird gemäß § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) zuletzt geändert durch die 7. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29.10.2001 (BGBl.I, S.2785,2837) folgende

Kreuzungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Eisenbahnstrecke Schwerin – Rehna wird in Schwerin im Bahn-km 3,672 durch die kommunale Medeweger Straße von Klein Medewege nach Schwerin-Lankow höhengleich gekreuzt. Die Beteiligten an der Kreuzung sind die DB Netz AG als Baulastträger des Schienenweges und das Amt für Verkehrsanlagen der Stadt Schwerin als Baulastträger der Straße und der Fuß- und Radwege.
- (2) Der Bahnübergang wird gegenwärtig durch eine elektrische Halbschrankenanlage der Bauart 64c gesichert. Aus Gründen der Sicherheit, der Abwicklung des erheblich zugenommenen Verkehrs, der geplanten Geschwindigkeitserhöhung auf der Schiene auf 100 km/h sowie der neu zu sichernden Fuß- und Radwege ist es erforderlich, den Bahnübergang BÜ 3,6 durch eine moderne zugbediente Lichtzeichenanlage mit Halbschranken technisch zu sichern.

§ 2

Art und Umfang der Maßnahme

- (1) Beschreibung der Maßnahme:

Das Bauvorhaben umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Bahnübergang entsprechend dem aufgestellten Kreuzungsplan umzugestalten.

Eisenbahnseitig:

- Rückbau der vorhandenen elektrischen Halbschrankenanlage mit Lichtzeichen einschließlich der Fernüberwachung zum Stellwerk
- Errichtung einer technischen Bahnübergangssicherungsanlage LzH/F-Fü = Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowie Fuß- und Radwegabschränkung einschließlich des Schalthauses am BÜ sowie aller technischen und verkehrstechnischen Anlagen
- Neubau der BÜ-Befestigung

Straßenseitig:

- Errichtung eines neuen Fuß- und Radweges sowie Anpassung des vorhandenen Fußweges über den Bahnübergang
- Markierungen/Beschilderungen entsprechend den Anforderungen der StVO

- (2) Im übrigen gelten die Unterlagen und der Kreuzungsplan, denen die Beteiligten zugestimmt haben.

1. Grobkostenschätzung
2. Verhandlungskostenanschlag
3. Finanzierungsplan
4. Kreuzungsplan mit Ist- und Sollzustand
5. Erläuterungsbericht

§ 3

Planfeststellung/Plangenehmigung

Für die Maßnahme wird ein Antrag auf Entscheidung über das erforderliche Verfahren gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim Eisenbahn – Bundesamt gestellt.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die DB Netz AG führt die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen durch. Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Auswirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Für Baubeginn, zeitliche Durchführung der Maßnahmen u. ä. gelten die im Schriftwechsel zu vereinbarenden Einzelheiten. Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind, die Finanzierung gesichert ist und alle Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (4) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme gemäß § 2 erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.
- (5) Die endgültigen Abmessungen der Kreuzungsanlage werden in Bestandszeichnungen nachgewiesen. Nach Durchführung der Maßnahme übergibt der Baudurchführende den anderen Beteiligten eine Ausfertigung der Bestandszeichnungen.

§ 5

Kosten der Maßnahme

- (1) Der Umfang der kreuzungsbedingten Kosten (= Kostenmasse) wird unter Beachtung des § 13 Abs. 1 EKrG, der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung § 1 (1. EKrV) und des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 8/1989 des Bundesministers für Verkehr vom 17. Mai 1989 (VkB1. 1989, S. 419) ermittelt.
- (2) Die Kosten der Maßnahme (§ 2) betragen nach der als Anlage beigefügten "Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten" voraussichtlich ca. 386.508,57 Euro (einschließlich Umsatzsteuer).
Sie sind in voller Höhe von **386.508,57 Euro** kreuzungsbedingt.

Die kreuzungsbedingten Kosten werden nach § 13 Abs. 1 EKrG von der DB Netz AG, vom Straßenbaulastträger und vom Bund zu je einem Drittel getragen. Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die DB Netz AG **128.836,19 Euro**
- den Straßenbaulastträger **128.836,19 Euro**
- den Bund **128.836,19 Euro**

- (3) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

- (4) Bei der Berechnung der Personalkosten nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV sind die Kosten für das tatsächlich eingesetzte Personal anzusetzen (s. Schr. des BMV vom 18.09.1995 – StB 17/E 11/E 16/78.11.00/27 Va 95).
Für die Berechnung der Eigenleistungen der DB Netz AG kommen die jeweils geltenden mit dem Eisenbahn-Bundesamt und dem BMVBW abgestimmten Leistungssätze in Ansatz.
- (5) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Grunderwerbs- und Baukosten in Rechnung stellen.
- (6) Kosten für Betriebserschwernisse während der Bauzeit gehören zur Kostenmasse.
„Derzeit wird seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen geprüft, in wie weit nach Gründung der DB Netz AG noch Betriebserschwerneiskosten der Eisenbahn zur Kostenmasse gehören. Die in dieser Vereinbarung mit der DB Netz AG beanspruchten Betriebserschwerneiskosten stehen insoweit unter Vorbehalt.“
- (7) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die von der DB Netz AG aufgestellt wird.

§ 6

Abschlagszahlungen und Abrechnung

- (1) Der Straßenbaulastträger und der Bund leisten Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahme, die vom anderen Beteiligten durchgeführt wird.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.

§ 7

Erhaltung und Eigentum

- (1) Für die Erhaltung der Kreuzungsanlagen gilt § 14 EKrG.

Danach erhält:

a) die DB Netz AG

die Eisenbahnanlagen, dies sind insbesondere das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend, ferner die Halbschranken, Lichtzeichen und Andreaskreuze sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienenden Eisenbahnzeichen und -einrichtungen.

b) der Straßenbaulastträger

die Straßenanlagen, das sind insbesondere die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienenden Straßenverkehrszeichen und Straßeneinrichtungen.

- (2) Für Erhaltungsmaßnahmen, die Anlagen des anderen Beteiligten betreffen, wird dessen vorherige Zustimmung eingeholt, es sei denn, dass Gefahr im Verzug ist. Dabei wird auch der Umfang der Mitnutzung der Anlagen des anderen Beteiligten sowie ggf. erforderliche Sicherheitsvorkehrungen festgelegt.
- (3) Die Eisenbahnanlagen werden Eigentum der DB Netz AG, die Straßenanlagen Eigentum des Straßenbaulastträgers.

§ 8

Sonstiges

- (1) Alle Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes / Straßenverkehrs auszuführen.
- (2) Für das Verfahren bei Bauausführung, Kostenerstattung und der Abrechnung der Maßnahmen (§ 2) gilt die "Richtlinie für das Verfahren bei der Bauausführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem EKrG", die das BMVBW mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2000 vom 06.03.2000 (S 16/EW 15/78.10.20-04/8 Va 00) bekanntgegeben hat.
- (3) Die Durchführung baulicher/technischer Maßnahmen bzw. die Genehmigung entsprechender Maßnahmen Dritter im Verkehrsweg eines Beteiligten obliegt jedem Beteiligten für seinen Verkehrsweg. Leitungsverlegungen und der An- oder Einbau sonstiger Einrichtungen bedürfen jedoch jeweils der vorherigen Zustimmung des anderen Beteiligten. Dieser kann seine Zustimmung verweigern, wenn eigene berechnete Interessen durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können. Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass vor Durchführung der Maßnahme eine besondere vertragliche Regelung zwischen dem Beteiligten und dem Maßnahmeträger zustande kommt. Diese Regelungen gelten nicht bei Erhaltungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 2.
Die Zuständigkeiten des Eisenbahn-Bundesamtes bleiben hiervon unberührt.
- (4) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulastträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat. Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von Dritten (z.B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von den jeweiligen Vertragspartnern bis zur Durchsetzung ihrer Ansprüche vorzufinanzieren.
- (5) Für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, gelten die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes vom 22.06.2004, soweit keine besonderen vertraglichen Regelungen bestehen.
- (6) Ein eventuell erforderlicher Grunderwerb eines Beteiligten von dem anderen Beteiligten wird gesondert vertraglich geregelt.
- (7) Die Kosten für den Bauüberwacher Bahn sind Verwaltungskosten. Sie werden von den Baudurchführenden entsprechend ihrem Anteil an der Baudurchführung gemäß § 4 getragen und sind jeweils durch die Verwaltungskostenpauschale gemäß § 5 Abs. 6 abgegolten.

§ 9

Vertragsergänzungen

Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Genehmigungen

Diese Vereinbarung bedarf wegen des in § 5 vorgesehenen Beitrages des Bundes insoweit der Prüfung der zuständigen Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde und deren Feststellung, dass die Kostenanteile des Bundes durch die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gedeckt werden. Die Prüfung und Feststellung wird von der DB Netz AG eingeleitet.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird 3-fach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.

Berlin, den
DB Netz AG

Schwerin, den
Landeshauptstadt Schwerin

i.V. Gollek

i.V. Schultz

genehmigt: